Justinians Verhältnis zur Überlieferung des römischen Rechts

Hauptvortrag: Constantin Willems: "Quod certatum est apud veteres, nos decidimus: Justinian als Jurist"

vorbereiteter Diskussionsbeitrag: Cosima Möller

Constantin Willems

Quod certatum est apud veteres, nos decidimus: Justinian als Jurist

I Einleitung

Kaiser Justinian musste im letzten Jahrhundert bereits verschiedene Titulierungen über sich ergehen lassen. Glanville Downey analysierte 1950 "Justinian as a builder".¹ 1961 überschrieb Kajetan Gantar einen Aufsatz mit "Kaiser Justinian als kopfloser Dämon".² Gian Gualberto Archi nannte sein 1970 erschienenes Buch "Giustiniano legislatore".³ Karl-Heinz Uthemann untersuchte 1999 "Kaiser Justinian als Kirchenpolitiker und Theologe".⁴ Meine 2017 erschienene Habilitationsschrift, die Entscheidungsgründe und Entscheidungsmuster in den *quinquaginta decisiones* untersucht, habe ich mit "Justinian als Ökonom" betitelt.⁵ Und Okko Behrends titulierte Justinian 2008 "als Jurist".⁶

Im Rahmen dieses Beitrags soll dem Bild von Justinian "als Jurist" nachgegangen werden, welches Okko Behrends in dem 2008 von Martin Avenarius herausgegebenen Band zur Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts zeichnet. Der Aufsatz hat den klangvollen Titel "Der Schlüssel zur Hermeneutik des Corpus Iuris Civilis. Justinian als Vermittler zwischen skeptischem Humanismus und pantheistischem Naturrecht". Im Schlussabschnitt lädt der Jubilar selbst dazu ein, "die hier erzielten Ergebnisse weiter zu überprüfen und auf den verschiedenen Gebieten zu konkretisieren und gegebenenfalls zu berichtigen"⁷ – insofern passt sich diese Thematik besonders treffend ein in den Rahmen dieses Symposiums mit dem Titel "Forschungen von Okko Behrends revisited".

¹ Glanville Downey, Justinian as a builder, The Art Bulletin 32 (1950), 262–266.

² Kajetan Gantar, Kaiser Justinian als kopfloser Dämon, Byzantinische Zeitschrift 54 (1961), 1–3.

³ Gian Gualberto Archi, Giustiniano legislatore, Bologna 1970.

⁴ *Karl-Heinz Uthemann*, Kaiser Justinian als Kirchenpolitiker und Theologe, Augustinianum: periodicum semestre Instituti Patristici 39 (1999), 5–83.

⁵ *Constantin Willems*, Justinian als Ökonom. Entscheidungsgründe und Entscheidungsmuster in den quinquaginta decisiones, Köln u.a. 2017.

⁶ *Okko Behrends*, Der Schlüssel zur Hermeneutik des Corpus Iuris Civilis. Justinian als Vermittler zwischen skeptischem Humanismus und pantheistischem Naturrecht, in: Martin Avenarius (Hg.), Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts, Baden-Baden 2008, 193–299, 212 Fn. 36 und 269 ff. **7** *Behrends*, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 296.

II Justinian als Jurist?

Wenn ich im Titel meines Buches Justinian "als Ökonom" bezeichne, so geschieht dies zum einen ob des reizvollen Klangs des Ungewohnten, zum anderen als Verkürzung einer These: In zahlreichen der untersuchten streitentscheidenden Konstitutionen Justinians finden sich Züge, die auch von der modernen Ökonomik noch anerkannt und gefordert werden, sodass Justinian als Ökonom avant la lettre bezeichnet werden kann.8 Was meint nun Behrends, wenn er Justinian "als Jurist" bezeichnet?

1 Justinian als Jurist im formellen Sinne

Bei Behrends klingt verschiedentlich an, dass Justinian dereinst die Rechte studiert habe. Am Ende des Stichworts "Corpus Iuris Civilis" im 2019 neu erschienenen Band 1 des "Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht" heißt es: "Auch Justinian […] hatte ein solches Rechtsstudium absolviert".9 In der Festschrift für Rolf Knütel schrieb Behrends im Jahr 2009, dass Justinian "aus eigener Erfahrung" und "in Erinnerung an eigene Studientage" davon berichtet, wie die Studienanfänger früher tituliert wurden; auch dies insinuiert ein Rechtsstudium des Kaisers. 10

Näheres hierzu findet sich bereits im Aufsatz "Das staatliche Gesetz in biblischer und römischer Tradition. Sinn- und Gemeinschaftsstiftung durch Gehorsam fordernden Befehl oder positive Satzung im Rahmen einer immer schon bestehenden Rechtsordnung", der 2006 in dem vom Jubilar selbst herausgegebenen Tagungsband zum biblischen Gesetzesbegriff veröffentlicht wurde. 11 Dort findet sich die These, dass Justinian auf Veranlassung seines Adoptivvaters Justin "auch in Jurisprudenz und Theologie" erzogen worden war.¹² Als Beleg wird dort auf die Schrift von Eduard Grupe über Justinian aus dem Jahre 1923 verwiesen, der über den Kaiser behauptet:

⁸ Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 47, vor allem aber 495; zustimmend Dennis Kehoe, Rez. zu Constantin Willems, Justinian als Ökonom. Entscheidungsgründe und Entscheidungsmuster in den quinquaginta decisiones (Köln u.a. 2017), ZRG-RA 136 (2019), 500-506, 506. Zur "Ökonomischen Analyse des Rechts avant la lettre" bereits Berthold Kupisch, Römische Sachmängelhaftung: Ein Beispiel für die "Ökonomische Analyse des Rechts"?, TR 70 (2002), 21–54, 54.

⁹ Okko Behrends, s.v. Corpus Iuris Civilis, in: Heribert Hallermann/Thomas Meckel/Michael Droege/ Heinrich de Wall (Hgg.), Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Bd 1., Paderborn 2019, 530-532, 531 f. 10 Okko Behrends, Gaius noster, in: Holger Altmeppen/Ingo Reichard/Martin Josef Schermaier (Hgg.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2009, 77–102, 79 f.

¹¹ Okko Behrends, Das staatliche Gesetz in biblischer und römischer Tradition. Sinn- und Gemeinschaftsstiftung durch Gehorsam fordernden Befehl oder positive Satzung im Rahmen einer immer schon bestehenden Rechtsordnung, in: Okko Behrends (Hg.), Der biblische Gesetzesbegriff. Auf den Spuren seiner Säkularisierung. 13. Symposium der Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart", Göttingen 2006, 225-341.

¹² Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 243. Auch auf S. 252 wird "das Jurastudium Justinians" vorausgesetzt, auf S. 256 wird die besondere Bedeutung Julians für Justinian auf "seine Studienzeit"

"In Grammatik und Mathematik, in Philosophie, Theologie und Jurisprudenz war er in den betreffenden Fachschulen der Hauptstadt unterrichtet worden."¹³ Grupe selbst gibt in seiner im Ganzen fußnotenarmen Arbeit freilich keinen Quellenbeleg für diese Aussage.

In der Festschrift für Knütel beruft sich Behrends¹⁴ bezüglich eines eigenen Rechtsstudiums Justinians zum einen auf die Stellen im Corpus Iuris, in denen der Kaiser von Gaius noster spricht, und zum anderen auf die besondere Fürsorge, die der Kaiser denjenigen zukommen lässt, die das Studium der Rechte aufnehmen. Diese sollen nicht nur aus kaiserlichem Munde unterrichtet werden, sondern sogar als Iustiniani novi und nicht mehr abschätzig als wertlose dupondii bezeichnet werden. 15

In der Tat wird in der Einleitungskonstitution zu Justinians Institutionen, der Constitutio Imperatoriam, in § 6 das Zurückgreifen auf Fragmente ex commentariis Gaii nostri erwähnt. Auch in einer der Einleitungskonstitutionen zu den Digesten, der Constitutio Omnem, werden in § 1 Gaii nostri institutiones angesprochen. "Unser" Gaius könnte also implizieren, dass der Kaiser selbst nach diesem Buch unterrichtet wurde. Es wird darüber gestritten, ob an diesen Stellen Tribonian seinem Kaiser Justinian diese Bezeichnung in den Mund legt – so schreibt Tony Honoré "Tribonian [...] makes Justinian call ,Gaius noster"16 – oder ob in den Einleitungskonstitutionen der Kaiser selbst zu Wort kommt, wie dies auch Behrends vertritt.¹⁷

Es gilt jedoch überdies zu bemerken, dass diese personalisierte Bedeutung des Gaius noster sich nicht nur in den beiden genannten Einleitungskonstitutionen,

zurückgeführt. Behrends folgend nun auch Cosima Möller, In unam reducere consonantiam – Justinians Verhältnis zur Überlieferung des römischen Rechts, JZ 2019, 1084-1093, 1084 mit Fn. 2.

- 13 Eduard Grupe, Kaiser Justinian, Leipzig 1923, 20.
- **14** Behrends, Gaius noster (Fn. 10), 79-81.
- 15 Vgl. Constitutio Imperatoriam, § 3 und Constitutio Omnem, § 2; dazu auch Constantin Willems, Justinian - ein "Nachruf", Jura 2016, 1241-1245, 1243 f.; Detlef Liebs, Juristenausbildung in der Spätantike, in: Christian Baldus/Thomas Finkenauer/Thomas Rüfner (Hgg.), Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform, Tübingen 2008, 31-41, 37; Hans Wieling, Rechtsstudium in der Spätantike, JuS 2000, 10-14, 13.
- 16 So Tony Honoré, Tribonian, London 1978, 43; auf 120 f. wird die Wendung Gaius noster auf die "list of Tribonian's marks of style" gesetzt, auf 246 werden auch die beiden genannten Passagen der Einleitungskonstitutionen als "texts composed by the quaestor", d.h. Tribonian, bezeichnet.
- 17 Dazu Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 251: "Eigentlich sollte niemand ernsthaft bezweifeln, daß wir, wie immer man sich das Verhältnis zwischen dem Kaiser und seiner für die Ausfertigung und oft auch die Vorbereitung seiner Erlasse zuständigen Kanzlei vorstellt, in einer Konstitution wie Deo Auctore im wesentlichen den Kaiser Justinian selbst hören". Vgl. auch den Diskussionsbericht zu dem Referat von Okko Behrends in: Martin Avenarius (Hg.), Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts, Baden-Baden 2008, 298 f., 298, wonach Behrends auf eine Frage Peter Pielers nach einer möglichen Gleichsetzung Justinians mit Tribonian entgegnete, Tony Honoré betone die Rolle Tribonians zu stark. Mischa Meier, Das andere Zeitalter Justinians. Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewältigung im 6. Jahrhundert n. Chr., Göttingen 2003, 106 vertritt dagegen die media sententia, die Konstitution Deo auctore sei "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von [Tribonian] selbst in minutiöser Absprache mit dem Kaiser verfaßt".

sondern auch an einer dritten Stelle im Corpus Iuris finden lässt, und zwar an deutlich weniger exponierter Position: Das Institutionenfragment I. 4.18.5¹⁸ verweist auf die Kommentierung von Gaius noster zum Zwölftafelgesetz. Behrends sieht auch an dieser Stelle den Kaiser selbst sprechen: "Justinian führt in seinem zum Gesetz erhobenen Lehrbuch selbst das Wort". 19 Während es bezüglich der Einleitungskonstitutionen durchaus plausibel ist, dass diese in enger Abstimmung mit dem Kaiser formuliert worden sind, erscheint es mir für die Passage im allerletzten Titel²⁰ der Institutionen weniger wahrscheinlich, dass Justinian selbst mitgewirkt und auf das Pronomen noster gedrungen habe, als dass dies eine Zutat der Kompilatoren ist.²¹ Dieser Einwand ist freilich insofern zu relativieren, als die Institutionenparaphrase des Theophilos, seinerseits Mitverfasser der Institutionen, mit dem unpersönlicheren ὁ δὲ Gaïos ἐν τῷ συντάγματι auskommt.²²

Die vierte Stelle im Corpus Iuris, die auf *Gaius noster* verweist, ist dagegen für die Frage eines Rechtsstudiums Kaiser Justinians unergiebig. Zwar wird auch am Ende des Digestenfragments Pomp. 22 Q. Muc. D. 45.3.39²³ darauf verwiesen, quod Gaius noster dixit. Dies wird jedoch teilweise als genuiner Verweis auf den Institutionenverfasser Gaius aufgefasst²⁴ – legt man dies zu Grunde, besagt das Fragment nichts über Justinian. Diejenigen, die dagegen eine Interpolation vermuten, schreiben diese nicht dem Kaiser selbst zu, sondern dessen Kompilatoren um Tribonian.²⁵ Und auch Beh-

¹⁸ I. 4.18.5: [...] ut Gaius noster in interpretatione legis duodecim tabularum scriptum reliquit [...].

¹⁹ Behrends, Gaius noster (Fn. 10), 80.

²⁰ Dazu auch Giovanni Luchetti, Nuove ricerche sulle istituzioni di Giustiniano, Milano 2004, 128.

²¹ Ebenso auch Marco Melluso, Occasio e ratio legis in Novella 108, Diritto@Storia 7 (2008), Fn. 64 und Luchetti, Nuove ricerche (Fn. 20), 128 ("la particolare propensione dei compilatori").

²² Vgl. Contardo Ferrini, Institutionum Graeca Paraphrasis Theophilo Antecessori, Bd. 2, Berolini 1897, 491. Dazu auch Giuseppe Falcone, Legum cunabula e antiqua fabula (const. Imperatoriam 3), in: Carmela Russo Ruggeri (Hg.), Studi in onore di Antonino Metro, Bd. 2, Milano 2010, 283-304, 291 Fn. 18 und Luchetti, Nuove ricerche (Fn. 20), 125 Fn. 73.

²³ Pomp. 22 Q. Muc. D. 45.3.39: Cum servus, in quo usum fructum habemus, proprietatis domino ex re fructuarii vel ex operis eius nominatim stipuletur, adquiritur domino proprietatis: sed qua actione fructuarius reciperare possit a domino proprietatis, requirendum est. item si servus bona fide nobis serviat et id, quod nobis adquirere poterit, nominatim domino suo stipulatus fuerit, ei adquirit: sed qua actione id reciperare possumus, quaeremus. et non sine ratione est, quod Gaius noster dixit, condici id in utroque casu posse domino.

²⁴ So etwa A.M. Honoré, Gaius, Oxford 1962, 1-11 und 26, Detlef Liebs, Gaius und Pomponius, in: Antonio Guarino/Lucio Bove (Hgg.), Gaio nel suo tempo. Atti del simposio romanistico, Napoli 1966, 61-75, 68 mit Fn. 54 und Olis Robleda, Osservazioni su Gaio nel suo tempo, in: Antonio Guarino/Lucio Bove (Hgg.), Gaio nel suo tempo. Atti del simposio romanistico, Napoli 1966, 142-144, 142.

²⁵ So Otto Lenel, Palingenesia Iuris Civilis, Bd. 2, Graz 1960, Sp. 72, Fn. 4 für die betroffene Passage am Ende des Fragments: "Triboniani manum hoc loco intervenisse suspicor et propter quaestionem inepte repetitam et propter genus scribendi (possumus pro possimus! Gaius noster!, in ...casu!)". Vgl. auch Ernst Levy, Index interpolationum quae in Justiniani Digestis inesse dicuntur, Bd. 3, Weimar 1935, Sp. 406. Ebenso noch in neuerer Zeit Luchetti, Nuove ricerche (Fn. 20), 124 Fn. 73. Franz Wieacker schloss sich der Interpolationsbehauptung zunächst an, änderte aber später seine Auffassung,

rends betont, dass an dieser Stelle "gewiss keine Plattform" bestehe, "die Justinian hätte verlocken können, zu einem vierten Mal seine besondere Verbundenheit mit dem Institutionenverfasser Gaius auszudrücken". 26 Im Anschluss an Adolf Friedrich Rudorff, Theodor Mommsen und andere vertritt er allerdings, ²⁷ dass *Gaius noster* an dieser Stelle nicht den Institutionenverfasser, sondern – wie auch an anderen Stellen in den Digesten²⁸ – das Schulhaupt der Sabinianer, Gaius Cassius Longinus meint.²⁹

Insofern lässt sich festhalten, dass die Rechtsquellen jedenfalls keinen klaren Beweis für ein Rechtsstudium Justinians liefern – es besteht also ein non liquet. In den zeitgenössischen Chroniken findet sich ebenfalls kein Beleg für ein formelles Rechtsstudium des Kaisers. In den Anekdota, der "Geheimgeschichte" des Prokop, gibt es keinen Hinweis auf eine entsprechende Schule, die Justinian durchlaufen hat. 30 Auch in der Weltchronik des Johannes Malalas befindet sich nur ein Abschnitt über Justinian als Gesetzgeber;³¹ über seine Ausbildung berichtet das Werk nichts. Und auch ansonsten ist kein ausdrücklicher Beleg für ein Rechtsstudium des späteren Kaisers bekannt.32

2 Justinian als Jurist im materiellen Sinne

Im Aufsatz "Der Schlüssel zur Hermeneutik des Corpus Iuris Civilis" präsentiert Behrends sodann auch ein weiteres Verständnis von Justinian "als Jurist". Dieses lässt sich meines Erachtens dahingehend zusammenfassen, dass er Justinian nicht als Jurist im formellen, sondern gleichsam im materiellen Sinne einordnet: "Justinian und seine Mitarbeiter" seien im Rahmen ihrer Gesetzgebungsarbeiten "durch das Studium der großen kaiserzeitlichen, vom Schulgegensatz belebten Quellen zu Juris-

vgl. Franz Wieacker, Rez. A.M. Honoré, Gaius, A Biography (Oxford 1962), ZRG-RA 81 (1964), 401-412, 402 ("spezifisch tribonianisch wirkt") und Franz Wieacker, Juristen und Jurisprudenz im Prinzipat, ZRG-RA 94 (1977), 319–358, 339 Fn. 101 ("schwerlich itp.").

²⁶ Behrends, Gaius noster (Fn. 10), 81.

²⁷ Etwa Adolf Friedrich Rudorff, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1, Leipzig 1857, 173 Fn. 2, Theodor Mommsen, Gaius als Provinzialjurist, Jahrbücher des gemeinen Rechts 3 (1859), 1–15, 1 Fn. 1 = Bernhard Kübler (Hg.), Gesammelte Schriften von Theodor Mommsen. Juristische Schriften, Bd. 2., Berlin 1905, 26-38, 26 Fn. 1 und Pietro Pescani, Difesa minima di Gaio, in: Antonio Guarino/Lucio Bove (Hgg.), Gaio nel suo tempo. Atti del simposio romanistico, Napoli 1966, 82-110, 82 f.

²⁸ Jav. 2 Cass. D. 35.1.54pr. (in commentariis Gai scriptum est), Jav. 11 Cass. D. 46.3.78 (in libris Gai scriptum est) und Jul. 2 Urs. Fer. D. 24.3.59 (Sabinus dicebat [...] Gaius idem).

²⁹ Behrends, Gaius noster (Fn. 10), 78 und 101.

³⁰ Vgl. Otto Veh, Anekdota: Geheimgeschichte des Kaiserhofs von Byzanz. Griechisch – Deutsch, Berlin 2011.

³¹ Mal. 18.20; vgl. Johannes Thurn/Mischa Meier, Weltchronik – Johannes Malalas, Stuttgart 2009, 453.

³² Vgl. etwa den Negativbefund bei *J.R. Martindale*, The Prosopography of the Later Roman Empire, Bd. 2, Cambridge 1980, s.v. Fl. Petrus Sabbatius Iustinianus 7, 645-648.

ten geworden".33 In diesem Zusammenhang betont Behrends auch, dass "Justinian sich, wenn irgend möglich, persönlich beteiligte und die über Routineinterpolationen hinausgehenden notwendigen Entscheidungen am liebsten selbst traf oder jedenfalls billigen wollte".34

Bereits in dem Beitrag "Die Institutionen Justinians als Lehrbuch, Gesetz und Ausdruck klassischen Rechtsdenkens", der im Rahmen der abschließenden Erläuterungen in der ersten Auflage des ersten Bandes der vom Jubilar mitverantworteten neuen deutschen Übersetzung des Corpus Iuris Civilis von 1990 erschienen ist, schreibt Behrends Justinian eine "persönliche und stellenweise maßgebliche Mitwirkung an den Arbeiten" der Gesetzgebung zu. Dieser habe insbesondere "die entscheidende Verantwortung" getragen.35 "[J]edenfalls bei den wichtigeren Reformen" habe der Kaiser gefragt werden wollen.³⁶

Dies deckt sich wiederum mit einem Zeugnis in den Anekdota des Prokop, der in seiner "gehässige[n] Schmähschrift"³⁷ bzw. – in den Worten des Jubilars – "geheimen Haß- und Enthüllungsschrift über Justinian"38 im Übrigen kaum ein gutes Haar an Justinian und seiner Gesetzgebungstätigkeit lässt. In Anekdota 14.3 heißt es: "Die schriftliche Ausfertigung der Erlasse übertrug er nicht wie herkömmlich dem Quästor, sondern faßte trotz seiner schlechten [Griechisch-]Sprachkenntnisse diese selber ab. [...] [Er] schrieb sozusagen alles selber". ³⁹ Auch Behrends vertritt daher am angegebenen Ort, der persönliche Ton zahlreicher Stellen insinuiere das tatsächliche Mitwirken des Kaisers.40

Hierfür spricht auch die Wortwahl, mit der in den kaiserlichen Institutionen auf einige der (quinquaginta) decisiones Justinians verwiesen wird. Wiederholt sprechen

³³ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 270.

³⁴ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 270. Dazu auch Richard Gamauf, Rez. zu Martin Avenarius (Hg.), Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts (Baden-Baden 2008), ZRG-RA 128 (2011), 748-753, 752.

³⁵ Okko Behrends, Die Institutionen Justinians als Lehrbuch, Gesetz und Ausdruck klassischen Rechtsdenkens, in: Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler (Hgg.), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, Bd. 1, 1. Aufl., Heidelberg 1990, 269–277, 269.

³⁶ Behrends, Die Institutionen (Fn. 35), 270.

³⁷ So Hans Wieling, Prokop und Justinian, in: Matthias Armgardt/Fabian Klinck/Ingo Reichard (Hgg.), Liber amicorum Christoph Krampe zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, 353–391, 353.

³⁸ So Okko Behrends, Treu und Glauben. Zu den christlichen Grundlagen der Willenstheorie im heutigen Vertragsrecht, in: Luigi Lombardi Vallauri/Gerhard Dilcher (Hgg.), Cristianesimo, secolarizzazione e diritto moderno, Milano u.a. 1981, 957-1006, 985.

³⁹ Prokop, Anekdota 14.3: ὅσα τε γράφεσθαι πρὸς αὐτοῦ βούλοιτο, οὐ τῷ τὴν κοιαίστωρος ἔχοντι τιμήν, ήπερ εἰώθει, ἐπέστελλε διοικεῖσθαι, ἀλλ' αὐτός τε τὰ πλεῖστα, καίπερ οὕτω τῆς γλώττης ἔχων [...] ἀλλὰ τά <τε> ἄλλα ἔγραφεν αὐτὸς – Übersetzung von Veh, Anekdota (Fn. 30), 133. Justinians Muttersprache war das Lateinische, vgl. Veh, Anekdota (Fn. 30), 309 mit Verweis auf Nov. 13pr. (535). Auf diese Passage nimmt auch Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 253 mit Fn. 65 Bezug.

⁴⁰ Behrends, Die Institutionen (Fn. 35), 270.

die Quellen bezüglich der Rolle Tribonians von suggerere bzw. suggestio. 41 Die Institutionenparaphrase des Theophilos benutzt an diesen Stellen teils Formen von ἀναφέρω (vortragen).42 Meines Erachtens ist die Vorstellung daher durchaus realistisch, dass der "Justizminister" Tribonian seinem entscheidungswilligen und entscheidungsfreudigen Kaiser⁴³ an bestimmten Tagen, an denen die Regierungsgeschäfte dies zuließen, gewisse Rechtsfragen zur Entscheidung vorlegte, dass die Konstitutionen also durchaus auch Vorstellungen Justinians verbalisieren und in enger Absprache mit diesem entstanden sind, 44 wenngleich sie dann von der Kanzlei, etwa Tribonian, 45 formuliert worden sein mögen.⁴⁶

Auch in den principia der Constitutiones Δέδωκεν und Tanta, die den Digesten vorangestellt sind, finden sich entsprechende Aussagen zur Arbeitsaufteilung zwischen Justinian und Tribonian bezüglich dieses opus magnum. Tribonian habe gleichsam die Projektleitung übernommen, vom Kaiser "alle Verantwortung für diese Neuordnung auferlegt" bekommen und das Projekt dann zusammen mit anderen viri illustri et prudentissimi - namentlich Professoren (antecessores) und Anwälten (togati)⁴⁷ – vorangetrieben. "Ihre Majestät selbst", nostra maiestas, habe indessen "das, was jene zusammenstellten, immer wieder überprüf[t] und durchforsch[t]"48 bzw. – so Δέδωκεν – sich "über die Zweifelsfragen unterrichtet und in allen diesen Fällen [...] die richtige Entscheidung getroffen"49. Auch dieses Verhältnis der Zusammenarbeit von Kaiser und Kanzlei verdeutlicht, dass Behrends These von Justinian als Jurist im materiellen Sinne Zustimmung verdient.

⁴¹ I. 1.5.3 (suggererente nobis Triboniano), I. 2.8.2 (ex suggestione Triboniani), I. 2.23.12 (Tribonianus [...] suggessit) und I. 4.1.8 (suggestum est). Dazu Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 37.

⁴² Theoph. I. 4.1.8 = Jan H. A. Lokin/Roos Meijering/Bernhard H. Stolte/Nico van der Wal, Theophili Antecessoris Paraphrasis Institutionum, Groningen 2010, 740 = Ferrini, Institutionum Graeca Paraphrasis (Fn.22), 387: ἐπὶ τὸν ἡμέτερον ταῦτα ἀνηνέχθη βασιλέα.

⁴³ Vgl. die Einschätzungen von Mischa Meier, Justinian. Herrschaft, Reich und Religion, München 2004, 40 ("rastloser Reformeifer") oder Jill Harries, Roman Law Codes and the Roman Legal Tradition, in: John W. Cairns/Paul du Plessis (Hgg.), Beyond Dogmatics. Law and Society in the Roman World, Edinburgh 2007, 85–104, 96 ("an emperor in a hurry").

⁴⁴ So auch Meier, Das andere Zeitalter Justinians (Fn. 17), 106, Fn. 30.

⁴⁵ Vgl. etwa Honoré, Tribonian (Fn. 16), 70-123 und 142-146.

⁴⁶ So bereits *Willems*, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 38.

⁴⁷ Vgl. Constitutio Deo auctore, § 3. Dazu auch Wolfgang Kunkel/Martin Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl., Köln u.a. 2014, 210 f.

⁴⁸ So Constitutio Tanta, pr.: nostra quoque maiestas semper investigando et perscrutando ea quae ab his componebantur. Die Übersetzungen sind entnommen aus Okko Behrends/Rolf Knütel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler (Hgg.), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, Bd. 2, Heidelberg 1995, 74 (Rohübersetzung von Behrends). Dazu auch Archi, Giustiniano legislatore (Fn. 3), 69 Fn. 115 und Caroline Humfress, Law and Legal Practice in the Age of Justinian, in: Michael Maas (Hg.), The Cambridge Companion to the Age of Justinian, Cambridge 2005, 161–184, 167.

⁴⁹ So Constitutio Δέδωκεν, pr.: ἀεὶ [...] το δὲ ἀμφισβητήσιμον μανθάνοντες, πᾶσιν δὲ ἐκ τῆς ἐνδιδομένης ἡμῖν [...] πέρας προσῆκον. Die Übersetzung ist entnommen aus *Behrends/Knütel/Ku*pisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 2 (Rohübersetzung von Behrends).

III Justinians Verhältnis zur Überlieferung des römischen Rechts

Bezüglich Justinians Verhältnis zur Überlieferung des römischen Rechts und des Selbstverständnisses des Kaisers als Gesetzgeber schrieb Behrends bereits in seinem Erläuterungsbeitrag zu den Institutionen aus dem Jahr 1990: "Justinian sieht sich als der große Gesetzgeber, der, in der Tradition der römischen Kaiser seit Augustus stehend, diese alle übertreffen will und zur mythischen Größe der Zwölftafelgesetzgeber zurückkehren möchte".50 Auch diese Position wird in den beiden bereits zitierten Beiträgen aus den Jahren 2006 und 2008 weiter ausgeführt.

In "Das staatliche Gesetz" von 2006 arbeitet Behrends heraus, wie Justinian sich selbst "als Herrscher und Ordner einer Rechtsordnung" begreift und - in Tradition des Augustus – die Wahrung der Kontinuität mit Erneuerung verbindet.⁵¹ Behrends unterstreicht - hier und an anderer Stelle, etwa im Beitrag über die "Person im Recht" im 2017 erschienenen Band der Colloquia Raurica⁵² –, wie in § 1 der ebenfalls den Digesten vorangestellten Constitutio Deo auctore auf den trames, den Pfad⁵³ Bezug genommen wird, den das Recht ab urbe Roma⁵⁴ condita et Romuleis [...] temporibus, also von der Gründung der Stadt Rom und Romulus' Zeiten, genommen habe. 55 Hierzu passt auch, dass Justinian im - insoweit freilich teils rekonstruierten - principium der Constitutio Δέδωκεν von τῆς πρεσβυτέρα Ῥώμης κτίσμα, der Gründung des "ersten Rom", spricht, was die Kontinuität von Konstantinopel bzw. Byzanz als Roma secunda verdeutlicht. 56 Auch in der Constitutio Deo auctore wird die Parallelität von Roma vetus und Roma nostra betont. In der Übersetzung des Jubilars heißt es dort: "Unter Rom ist aber nicht nur das erste zu verstehen, sondern auch unser königliches, das durch die Gnade Gottes unter besseren Vorzeichen gegründet worden ist".⁵⁷ Ferner wird in § 10 der Constitutio Δέδωκεν die Ehrfurcht vor der Vergangenheit betont, der es geschul-

⁵⁰ Behrends, Die Institutionen (Fn. 35), 272.

⁵¹ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 250.

⁵² Okko Behrends, Die Person im Recht. Zu den philosophischen und religiösen Quellen eines antiken und modernen Fundamentalbegriffs, in: Kurt Seelmann (Hg.), Menschenrechte: Begründung - Universalisierbarkeit - Genese, Berlin u.a. 2017, 187-221, 212.

⁵³ Zu dieser Metapher im Kontext auch Tammo Wallinga, Tanta/ ΔΕΔΩΚΕΝ. Two introductory constitutions to Justinian's digest, Groningen 1989, 62.

⁵⁴ Die Spezifikation Roma hält Otto Zwierlein, Textkritisches zu den Digesten Justinians, in: Holger Altmeppen/Ingo Reichard/Martin Josef Schermaier (Hgg.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2009, 1493-1522, 1499 und 1511 möglicherweise "für eine verdeutlichende Glosse".

⁵⁵ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 246. Dazu auch Behrends, s.v. Codex Justinianus (Fn. 9), 510 f.

⁵⁶ Vgl. insofern auch Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 1 Fn. 1.

⁵⁷ Constitutio Deo auctore, § 10 a.E.: Romam autem intellegendum est non solum veterem, sed etiam regiam nostram, quae deo propitio cum melioribus condita est auguriis; Übersetzung von Behrends/ Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 59 (Rohübersetzung von Behrends). Dazu auch Behrends, Gaius noster (Fn. 10), 81.

det sei, dass in den Digesten die Namen der Juristen, aus deren Werken exzerpiert wurde, nicht getilgt wurden.⁵⁸

Die Bedeutung des Konzepts der "path dependence", der Pfadbindung, wird auch in der modernen Literatur wieder betont: Jeder Mensch und jede Gesellschaft steht unter dem Einfluss gewisser kultureller, philosophischer, religiöser oder staatsorganisationsrechtlicher Denkmodelle und Ideologien; das Nachvollziehen dieser Prägungen ist wiederum der Schlüssel für ein Verständnis der Mechanismen von Wandel und Kontinuität.⁵⁹

Einen weiteren Pfad sieht Behrends von Justinian bis auf den Juristen Julian zurückreichen. 60 Es ließen sich – ich zitiere Behrends – "tatsächlich alle vier Elemente des vereinigenden Gesetzgebungswerks Justinians bei Julian vorgebildet" finden.⁶¹ Julian habe im Auftrag Kaiser Hadrians die Reform des Edikts durchgeführt und damit die prätorische Rechtsfindung endgültig der kaiserlichen Gesetzgebung untergeordnet, Julian habe selbst Digesten verfasst, in Julians Schule seien die Gaius-Institutionen entstanden und Julian habe "den kaiserlichen Beruf zur Rechtsfortbildung, also zum Erlaß von "Novellen", nachdrücklich beton[t]".62 In letzterem Sinne nenne Justinian in § 18 der Constitutiones Δέδωκεν und Tanta Julian, den legum et edicti perpetui subtilissimus conditor, "als Autorität dafür [...], daß die Rechtsfortbildung nie zum Abschluß kommt": Wenn bemerkt wird, dass etwas unvollständig, imperfectum, sei bzw. ein rechtlicher Streitpunkt aufkomme (ἀμφισβητηθείη), sei imperiali sanctione, durch kaiserliche Rechtssetzung, Abhilfe zu schaffen.⁶⁴ Nicht zuletzt für einen solchen Fall habe "Gott die kaiserliche Gewalt […] über die Menschen gesetzt". 65

Justinian habe nun – so wiederum Behrends – das Zusammentragen und Sammeln des tradierten Rechts, also die Kontinuität, mit "Vereinheitlichung und Verbesserung", also Erneuerung, verbunden.66 Neben die "klassizistische, die Vergangenheit um ihrer selbst willen konservierende Tendenz" des Corpus Iuris trete daher

⁵⁸ Constitutio Δέδωκεν, § 10.

⁵⁹ Vgl. dazu grundlegend Douglass Cecil North, Institutions, Institutional Change and Economic Performance, Cambridge 1990, 44, 93 und 98-101; weitere Nachweise bei Constantin Willems, Roman Law and Economics – Ökonomische Analysetools als Erweiterung des klassischen romanistischen Methodenspektrums, SDHI 83 (2017), 521-537, 526 f.

⁶⁰ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 256 f. und 291; auch auf S. 316 wird wieder "Justinians Anschluß an Julian und dessen Gedankenwelt" betont. Vgl. ferner Behrends, Gaius noster (Fn. 10), 80 mit Fn. 13. Dazu auch Möller, Justinians Verhältnis (Fn. 12), 1090.

⁶¹ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 257.

⁶² Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 256 f.

⁶³ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 291; ähnlich auch 307.

⁶⁴ Vgl. Constitutio Tanta, § 18 a.E.: si quid imperfectum inveniatur, ab imperiali sanctione hoc re-

⁶⁵ So Constitutio Δέδωκεν, § 18: βασιλείαν ὁ θεὸς [...] καθῆκεν εἰς ἀνθρώπους. Die Übersetzung stammt von Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 10 (Rohübersetzung von Behrends).

⁶⁶ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 246.

auch ein Streben nach novitas, nach an der "neuen Gesellschaft", der nova hominum conversatio, 67 orientierten Regelungen. 68 Der Kaiser habe in diesem Kontext – wovon nicht zuletzt das berühmte Kommentierungsverbot in den Constitutiones Deo auctore, § 12 und Δέδωκεν/Tanta, § 21 zeuge – "alle Rechtsfortbildung beim Kaiser, also zunächst einmal bei sich selbst, konzentriert"69 und "die Rechtsfortbildung durch produktive Interpretation ausschließlich bei sich selbst monopolisier[t]⁴⁷⁰. "[N]ur Text und Kontext wahrende Übersetzungen (κατὰ πόδας) und Erläuterungen (παράτιτλα)" sollten fortan erlaubt sein, "alles rechtswissenschaftliche Interpretieren soll verboten oder, wenn wir seine Tätigkeit mitbedenken, ihm allein vorbehalten sein". 71 Sollte sich nämlich herausstellen, dass etwas unklar (ambiguum) geblieben sein sollte, sollte dies dem Kaiser selbst zur Entscheidung vorgelegt werden.⁷²

Auch in Prokops Anekdota wird wiederholt geschildert, wie der Kaiser das Rechtswesen monopolisierte. Prokop berichtet im abschließenden Kapitel 30 seiner "Geheimgeschichte", dass "früher die Behörden Recht und Gesetz nach eigenem Ermessen anwenden konnten",73 Justinian hingegen stets alle Angelegenheiten an sich gerissen habe. 74 Prokop schätzt das erneuernde Element der kaiserlichen Gesetzgebung freilich nicht und stilisiert Justinian als größten Vernichter der "guten", hergebrachten Ordnung, 75 der alles in Verwirrung brachte, 76 vorher Verbotenes einführte

⁶⁷ So I. 1.6.2.

⁶⁸ Behrends, Die Institutionen (Fn. 35), 273.

⁶⁹ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 293 mit Fn. 154. Ebenso Hans Wieling, De legum promulgatione et interpretatione, in: Holger Altmeppen/Ingo Reichard/Martin Josef Schermaier (Hgg.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2009, 1423-1447, 1446: "Niemand soll der kaiserlichen Majestät bei der Formulierung der Gesetze Konkurrenz machen dürfen".

⁷⁰ Behrends, Das staatliche Gesetz (Fn. 11), 325. Vgl. ferner Karl-Heinz Schindler, Justinians Haltung zur Klassik. Versuch einer Darstellung an Hand seiner Kontroversen entscheidenden Konstitutionen, Köln u.a. 1966, 49 f.: "Omnipotenz des Kaisers", "absolute Gesetzgebungsgewalt". Ferner Wallinga, Tanta/ ΔΕΔΩΚΕΝ (Fn. 53), 103-106, Humfress, Law and Legal Practice (Fn. 48), 168 f. sowie Inge Kroppenberg, Der gescheiterte Codex. Überlegungen zur Kodifikationsgeschichte des Codex Theodosianus, Rechtsgeschichte Rg 10 (2017), 112-126, 120 f.

⁷¹ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 221. Wieling, De legum promulgatione (Fn. 69), 1446 präzisiert insofern, dass Justinian nicht die Gesetzesauslegung an sich durch die Juristen verbieten wollte, sondern nur selbstständige Erläuterungen, "welche das unzulänglich formulierte kaiserliche Gesetz [...] ersetzen".

⁷² So Constitutio Tanta, § 21 a.E.; dazu Pietro Pescani, Sul divieto di Giustiniano a commentari del digesto, LABEO 7 (1961), 41-54, v.a. 41 f., Archi, Giustiniano legislatore (Fn. 3), 144 und Wieling, De legum promulgatione (Fn. 69), 1446, der auf die parallele Regelung in § 47 der Einleitung zum preußischen ALR verweist. Zu letzterer Regelung auch Stephan Meder, Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Köln u.a. 2017, 285. 73 Prokop, Anekdota 30.28: ταῖς ἀρχαῖς τά τε δίκαια καὶ νόμιμα πράσσειν γνώμη αὐτονόμφ ἐξῆν. Übersetzung von Veh, Anekdota (Fn. 30), 175.

⁷⁴ Prokop, Anekdota 30.30.

⁷⁵ Prokop, Anekdota 6.21: μέγιστος δὴ οὖτος <ἦν> διαφθορεὺς τῶν εὖ καθεστώτων.

⁷⁶ Prokop, Anekdota 8.4: ξύμπαντα τἄλλα ἐκύκα; ferner Prokop, Anekdota 11.1: συγχεῖν ἄπαντα εὐθὺς ἴσχυσεν und Prokop, Anekdota 18.12: οὐ γὰρ μένειν ἐν τοῖς καθεστῶσί ποτε ἴσχυεν, ἀλλὰ ξυγχεῖν τε καὶ ἀναθολοῦν ἐπεφύκει πάντα.

und Etabliertes abschaffte:⁷⁷ οὐ νόμος ὀχυρός – kein Gesetz hatte Bestand.⁷⁸ Dieses – wie Hans Wieling gezeigt hat: zu⁷⁹ – negative Bild, das Prokop von Justinians Gesetzgebungsaktivitäten zeichnet, steht in diametralem Gegensatz zu Justinians eigener Sicht auf seine Kodifikationsarbeiten. § 12 der Constitutio Δέδωκεν besagt, dass Justinian von Sorgfalt und Fürsorge für seine Untertanen angetrieben war und diese "von der früher herrschenden Unordnung und Verwirrung und von einer Rechtssetzung, die keine Grenzen kannte, befreien" wollte.80 Es fällt auf, wie das kaiserliche Programm sich für die Überwindung früherer Unordnung (ταραχή) lobt, während der Kritiker des Kaisers später gerade in der kaiserlichen Gesetzgebung den Grund für eine neu entstandene Unordnung und Rechtsunsicherheit sehen möchte.

Die genannte Konzentration aller Rechtsfortbildung beim Kaiser sieht Behrends im Kontext der religiös-eschatologischen Vorstellungen des Kaisers, dem "Glauben, daß die römische Rechtsordnung als gottgewollte Form des menschlichen Zusammenlebens die Gewißheit der Fortdauer der Welt verbürge".81 Dies fügt sich zusammen mit den Erkenntnissen, die der Tübinger Althistoriker Mischa Meier in seiner 2003 veröffentlichten Bielefelder Habilitationsschrift präsentiert.⁸² Bereits bei Laktanz findet sich – wie Meier zeigt – eingangs des 4. Jh. n.Chr. in dessen Divinae institutiones die Vorstellung, dass aus damaliger Sicht "bald", nämlich in circa 200 Jahren,⁸³ das sechste Jahrtausend der Menschheitsgeschichte endige und eine tausendjährige Herrschaft der Gerechtigkeit folgen werde: regnet per annos mille iustitia.⁸⁴ Zu dieser Vorstellung einer Herrschaft der Gerechtigkeit passt Justinians Bezeichnung des Projekts der Digesten als ein sanctissimum templum iustitiae, "allerheiligster Tempel der Gerechtigkeit", wie es plakativ in § 5 der Constitutio Deo auctore heißt.85 Dieser Tempel soll das gewachsene Recht perpetuieren und in die neue Ära des - wie Behrends oft betont – mit Gottes Hilfe⁸⁶ kodifizierten Rechts transponieren.

⁷⁷ Prokop, Anekdota 11.1: ἃ γὰρ ἔμπροσθεν νόμω ἀπορρηθέντα ἐτύγχανεν, ἐς τὴν πολιτείαν εἰσῆγε, τά τε ὄντα καὶ ξυνειθισμένα καθελών ξύμπαντα.

⁷⁸ Prokop, Anekdota 13.23. Dazu auch Behrends, Treu und Glauben (Fn. 38), 985.

⁷⁹ Zu Prokop, Anekdota 29.17–25 als Beispiel dafür, wie Prokop das gesetzgeberische Handeln Justinians mitunter auch - bewusst? - missdeutete, Wieling, Prokop und Justinian (Fn. 37), 353-391.

⁸⁰ Constitutio Δέδωκεν, § 12: τῆς ἔμπροσθεν ἀπαλλαγέντες ταραχῆς τε καὶ συγχύσεως καὶ πέρας ἐχούσης οὐδὲν νομοθεσίας; Übersetzung aus Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 10 (Rohübersetzung von Behrends). Auf diese Passage könnte auch die Bezugnahme auf Justinians Gesetzgebungstätigkeit in Dante Alighieris Divina Commedia abzielen (Paradiso, Canto VI, Z. 10–12): "Cesare fui e son Iustinïano, che [...] d'entro le leggi trassi il troppo e 'l vano".

⁸¹ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 222.

⁸² *Meier*, Das andere Zeitalter Justinians (Fn. 17), 11.

⁸³ Laktanz, Inst. 7.25.5: expectatio non amplius quam ducentum videtur annorum.

⁸⁴ Laktanz, Inst. 7.14.11.

⁸⁵ Dazu Behrends, Treu und Glauben (Fn. 38), 981.

⁸⁶ Vgl. nur Constitutio Imperatoriam, § 1 (adnuente deo), § 2 (caelesti favore) und § 3 (deo propitio); Constitutio Δέδωκεν, pr. (Δέδωκεν ἡμῖν ὁ θεὸς; τῆς ἄνωθεν ῥοπῆς; τὰς χεῖρας εἰς θεὸν ἀνατείναντες καὶ αἰτήσαντες); Constitutio Deo auctore, pr. (Deo auctore), § 2 (deo freti), § 12 (deo adnuente) und § 14

IV Ein Beispiel: Just. C. 6.29.3pr. (530)

Der Titel dieses Beitrags beginnt mit einer lateinischen Phrase, die das Selbstverständnis Justinians als Kaiser und Gesetzgeber treffend zusammenfasst:87 Quod certatum est apud veteres, nos decidimus – Was bei den alten Juristen, den veteres, 88 umstritten war, entscheiden Wir. Dieser Satz ist dem principium der justinianischen Konstitution C. 6.29.3, einer der quinquaginta decisiones des Kaisers, entnommen. Diese soll nun abschließend betrachtet werden, wobei wiederum auf die bereits genannte Schrift von Behrends mit dem Titel "Der Schlüssel zur Hermeneutik des Corpus Iuris Civilis" zurückgegriffen werden kann.89 Zudem hat der Jubilar diese Konstitution auch in seiner Göttinger Abschiedsvorlesung behandelt, die unter dem Titel "Die geistige Mitte des römischen Rechts" 2008 im 125. Band der Savigny-Zeitschrift veröffentlicht wurde. 90 Zuletzt wurde die Frage nach den Grundlagen des Begriffs der "Person" von Behrends am Auftakt eines Rezensionsartikels zur Dissertation von Andreas Groten zusammengefasst, der 2017 in den "Göttingischen Gelehrten Anzeigen unter Aufsicht der Akademie der Wissenschaften" publiziert wurde. 91 Zunächst soll der Wortlaut der decisio nebst Übersetzung wiedergegeben werden.

Just. C. 6.29.3 (530): Imp. Iustinianus A. Iuliano pp. Quod certatum est apud veteres, nos decidimus. cum igitur is qui in ventre portabatur praeteritus fuerat, qui, si ad lucem fuisset redactus, suus heres patri existeret, si non alius eum antecederet et nascendo ruptum testamentum faciebat, si postumus in hunc quidem orbem devolutus est, voce autem non emissa ab hac luce subtractus est, dubitabatur, si is postumus ruptum facere testamentum potest. 1. Veteres animi turbati sunt, quid

(deo placido; deique omnipotentis providentiae). Zu dieser Frage auch Behrends, s.v. Codex Justinianus (Fn. 9), 510 sowie Wallinga, Tanta/ ΔΕΔΩΚΕΝ (Fn. 53), 58–60 und Humfress, Law and Legal Practice (Fn. 48), 162 f. und 167 f.

87 So auch Schindler, Justinians Haltung (Fn. 70), 52 und Ralph Backhaus, Casus perplexus. Die Lösung in sich widersprüchlicher Rechtsfälle durch die klassische römische Jurisprudenz, München 1981, 102 Fn. 20.

88 Teilweise wird vertreten, dass für Justinian die klassischen Juristen die veteres waren, vgl. etwa Hans Ankum, Justinien C.6.2.22.pr.-3a de 530 après J.-C., et la légitimation active de l'actio furti en cas de vol d'une chose prêtée dans le droit romain classique, RIDA 47 (2000), 463-479, 472, Fn. 33: "Comme on le sait, les veteres sont pour les juristes classiques les juristes de la République et pour les juristes du temps de Justinien les juristes classiques." Nach Franz Horak, Wer waren die veteres? Zur Terminologie der klassischen römischen Juristen, in: Georg Klingenberg/J. Michael Rainer/Herwig Stiegler (Hgg.), Vestigia Iuris Romani. Festschrift für Gunther Wesener zum 60. Geburtstag am 3. Juni 1992, Graz 1992, 201–236, besagt veteres nur eine beliebige Vorzeitigkeit zum jeweiligen Verfasser; ebenso schon Schindler, Justinians Haltung (Fn. 70), 13 und 54 Fn. 6. Zur Diskussion auch Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 339 Fn. 1336.

- 89 Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 193–299, namentlich 218 f.
- 90 Okko Behrends, Die geistige Mitte des römischen Rechts, in: ZRG-RA 125 (2008), 25-107.
- 91 Okko Behrends, Rez. zu Andreas Groten, Corpus und universitas. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: Zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik (Tübingen 2015), GGA 269 (2017), 194-230, 194 f.; die Rezension wird fortgesetzt in GGA 270 (2018), 48-73.

de paterno elogio statuendum sit. cumque Sabiniani existimabant, si vivus natus est, etsi vocem non emisit, ruptum testamentum, apparet, quod, etsi mutus fuerat, hoc ipsum faciebat, eorum etiam nos laudamus sententiam et sancimus, si vivus perfecte natus est, licet ilico postquam in terram cecidit vel in manibus obstetricis decessit, nihilo minus testamentum corrumpi, hoc tantummodo requirendo, si vivus ad orbem totus processit ad nullum declinans monstrum vel prodigium. D. xv k. Dec. Constantinopoli Lampadio et Oreste vv. cc. conss.

Kaiser Justinian an den Prätorianerpräfekten Julian. Was bei den alten Juristen umstritten war, entscheiden Wir. Wenn also derjenige, der im Bauch getragen wurde, übergangen worden war, der, wenn er zur Welt gebracht worden wäre, seinem Vater ein Noterbe geworden wäre, wenn ihm nicht ein anderer vorging, und durch seine Geburt ein umgestoßenes Testament bewirkt, wenn der Nachgeborene nämlich auf die Welt gekommen ist, aber ohne einen Laut von sich gegeben zu haben aus diesem Leben gerissen wurde, wurde gezweifelt, ob dieser Nachgeborene ein umgestoßenes Testament bewirken kann. 1. Die alten Juristen wurden in der Seele berührt, was bezüglich der väterlichen Verfügung anzuordnen ist. Und da die Sabinianer glaubten, dass, wenn er lebend geboren wurde, auch wenn er keinen Laut von sich gegeben hat, das Testament umgestoßen erscheint, was, auch wenn er stumm war, ebenso geschieht, loben auch Wir ihre Ansicht und setzen fest, wenn er vollständig lebend geboren wurde, sei es, dass er sofort, nachdem er zur Welt gekommen war, oder in den Händen der Hebamme gestorben ist, um nichts weniger das Testament umgestoßen wird, wobei nur dies erforderlich ist, dass er vollständig lebend zur Welt gekommen ist und sich nicht als Monster oder Ungeheuer erwiesen hat. Gegeben am 14. Tag vor den Kalenden des Dezember zu Konstantinopel im Konsulat der viri clarissimi Lampadius und Orestes.92

Die decisio⁹³ handelt von der Frage, welche Voraussetzungen an die Lebendgeburt eines nachgeborenen suus heres ("Noterben")94 zu stellen sind, damit dieser das Testament seines Vaters umstößt (ruptum testamentum faciebat)95. Angeknüpft wird an eine Kontroverse unter den veteres. Die decisio nennt die Position der Sabinianer, für das Umstoßen des Testaments genüge es, wenn der postumus lebend geboren wurde (vivus natus est), auch wenn er keinen Laut von sich gab (etsi vocem non emisit). Es

⁹² Die Übersetzung ist entnommen aus Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 383.

⁹³ Dazu auch Schindler, Justinians Haltung (Fn. 70), 150; Giambattista Impallomeni, In tema di vitalità e forma umana come requisiti essenziali alla personalità, Iura 22 (1971), 99-120, 101; Gian Luigi Falchi, Studi sulla legislazione di Giustiniano (528-534) e la codificazione di leges e iura, SDHI 59 (1993), 1–172, 52; Max Kaser/Rolf Knütel/Sebastian Lohsse, Römisches Privatrecht, 21. Aufl., München 2017, 94 f.; Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 382-399.

⁹⁴ Vgl. dazu nur Max Kaser, Das Römische Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl., München 1971, 70 f.; Ulrike Babusiaux, Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht, Wien u.a. 2015, 203 f.; Kaser/Knütel/ Lohsse, Römisches Privatrecht (Fn. 93), 408 f.

⁹⁵ Dazu Kaser, Das Römische Privatrecht (Fn. 94), 691 und 706; Francesca Lamberti, Studi sui postumi nell'esperienza giuridica romana, Bd. 2, Milano 2001, 115; Sebastian Lohsse, Die Beerbung des Kriegsgefangenen, in: Jan Dirk Harke (Hg.), Facetten des römischen Erbrechts, Heidelberg 2012, 79-111, 84; Babusiaux, Römisches Erbrecht (Fn. 94), 196 f.; Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht (Fn. 93), 406.

wird gemeinhin – auch vom Jubilar⁹⁶ – angenommen, dass es sich um einen Schulenstreit mit den Prokulianern handelte, in dem letztere verlangten, dass das Neugeborene zumindest nach der Geburt geschrien habe. 97

An dieser Stelle soll nicht die Kontroverse in ihrer inhaltlichen Dimension nachvollzogen werden, 98 sondern betrachtet werden, wie Justinians "Kontroversenentscheidung"99 getroffen wurde. Hierbei ist meines Erachtens zunächst bemerkenswert, dass und wie Justinian in die Problematik einleitet. Noch bevor überhaupt geschildert wird, was problematisch und umstritten ist, heißt es zum Auftakt der Konstitution Quod certatum est apud veteres, nos decidimus - "Was bei den alten Juristen, den veteres, umstritten war, entscheiden Wir": Der Kaiser löst – gleichsam als "lebendes Gesetz" (νόμος ἔμψυχος bzw. lex animata)¹⁰⁰ – generell unter den alten Juristen bestehende Unklarheiten und Streitigkeiten auf. 101 Erst danach wird das konkrete Problem geschildert und berichtet, es sei darüber "gezweifelt" worden - dubitabatur -, wie dieses zu lösen sei. § 1 beginnt sodann mit der Wendung veteres animi turbati sunt – die alten Juristen, die veteres, seien "in der Seele berührt worden," wie die Rechtsfolge sein mag. In der Folge wird die Ansicht der Sabinianer genannt und der Kaiser schließt sich dieser an: etiam nos laudamus sententiam – "auch Wir loben ihre Ansicht". Behrends weist zu Recht darauf hin, dass Justinian an dieser

⁹⁶ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 218 sowie Behrends, Die geistige Mitte (Fn. 90), 37 Fn. 25.

⁹⁷ So etwa Schindler, Justinians Haltung (Fn. 70), 150; Kaser, Das Römische Privatrecht (Fn. 94), 272; Peter Stein, The Two Schools of Jurists in the Early Roman Principate, The Cambridge Law Journal 31 (1972), 8–31, 24; Falchi, Studi sulla legislazione (Fn. 93), 52; Lamberti, Studi sui Postumi II (Fn. 95), 123 Fn. 77; Miriam Padovan, Nascita e forma umana del corpo, in: Luigi Garofalo (Hg.), Il corpo in Roma antica. Ricerche giuridiche, Bd. 1, Pisa 2015, 5-58, 43. Kritisch dagegen Impallomeni, In tema di vitalità (Fn. 93), 102 Fn. 8.

⁹⁸ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 219 schildert, wie das "skeptisch-humanistisch[e] Rechtsbild der klassischen Lehre", wonach "die Rechtswelt wesentlich sprachkonstituiert" sei, der "vorklassisch-stoischen Theorie" gegenüberstehe, "welche die Menschwerdung auf den ersten Atemzug zurückführte, mit dem sich das im Mutterleib herangereifte [...] Neugeborene für sein Leben das Stück Weltseele aneignete, das es zu einer individuellen Existenz befähigt". Ebenso auch Behrends, Die geistige Mitte (Fn. 90), 37 Fn. 25 sowie Behrends, Rez. zu A. Groten (Fn. 91), 194 f. Zur philosophischen und religiösen Grundlage der Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens auch Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 388–390 sowie Kehoe, Rez. zu C. Willems (Fn. 8), 505.

⁹⁹ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 218.

¹⁰⁰ Dazu Schindler, Justinians Haltung (Fn. 70), 49 f. sowie Laurens Winkel, La loi vivante (lex animata) – L'empereur romain et le Roi de France comme juges. Vestiges dans l'ordre juridique moderne?, in: Ulrike Babusiaux/Peter Nobel/Johannes Platschek (Hgg.), Der Bürge einst und jetzt. Festschrift für Alfons Bürge, Zürich u.a. 2017, 653-663, 655-657.

¹⁰¹ Vgl. treffend Miriam Padovan, Nascita e forma umana (Fn. 97), 42: "Nell'incipit, Giustiniano sottolinea di decidere ciò che presso gli antichi ha rappresentato oggetto di dibattito e di soluzioni talvolta conf[l]iggenti. Mentre in un sistema di diritto creato per bocca dei giuristi il ius vivente è in continua formazione e nel mutare dei casi emerge la decisione più valida, nel progetto di sistemazione e codificazione il ius controversum è un limite che impone il superamento mediante la decisione dell'imperatore quale unico artefice del diritto".

Stelle mögliche philosophische Hintergründe der Kontroverse außen vor lässt, "auf keine der beiden 'fundamentalistischeren' Theorien näher ein[geht]," sondern primär auf das Ergebnis fokussiert. 102 Dadurch, dass Justinian hier und an anderer Stelle nicht nur seine eigene Entscheidung niederlegt, sondern auch den Meinungsstand apud veteres wiedergibt und somit zugleich für die Nachwelt bewahrt, wird zugleich offengelegt, wo die jeweilige kaiserliche decisio im Spektrum zwischen Kontinuität und Erneuerung zu verorten ist. 103

Das Ausräumen von Widersprüchen aus der Kompilation und das Abschneiden von Zweifelsfragen hat Justinian später auch in der Constitutio Δέδωκεν zu einer der programmatischen Aufgaben des Digestenprojekts gemacht. 104 Im bereits angesprochenen § 10 der Constitutio Δέδωκεν wird zunächst die Ehrfurcht vor der Vergangenheit betont, aus der in den Digesten die Namen der Juristen, aus deren Werken exzerpiert wurde, nicht getilgt wurden. Später heißt es dort – wiederum in den Worten der vom Jubilar mitverantworteten Übersetzung: "Wir haben nämlich die Namen der früheren Juristen bewahrt, die Wahrheit der Rechtssätze aber haben wir zu der unseren gemacht, so daß etwas, das bei jenen streitig war (und vieles fand sich so vor), entschieden und beigelegt und in eine vernünftige und sinnvolle Rechtsbestimmung überführt worden ist". ¹⁰⁵ In der Constitutio Δέδωκεν wird zudem bezüglich des kaiserlichen Anfängerlehrbuchs, der Institutionen, festgehalten, dass die Kompilatoren Tribonian, Theophilus und Dorotheus bei der Zusammenstellung "auch unserer Konstitutionen zu gedenken" hatten, "die wir zur Berichtigung der älteren Konstitutionen erlassen haben."106 In den Institutionen finden sich tatsächlich einige Verweise auf die (quinquaginta) decisiones Kaiser Justinians, die belegen, dass und wie

¹⁰² Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 219.

¹⁰³ Zum Verständnis des Jubilars zu dieser Frage in ihrem Bericht zu einem Kölner Symposion Anna Seelentag, Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts: Symposion am Institut für Römisches Recht der Universität zu Köln, 16.-17. Juni 2006, ZRG-RA 124 (2007), 728-730, 730: "Schließlich wies Behrends auf den heutiges rechtshistorisches Verstehen begünstigenden Umstand hin, daß bereits Justinian mit geschichtlichem Sinn an die Texte herangetreten sei." Insoweit greift Sven Günther, Is ius equal to lex? Or: what is ius civile? A Greco-Roman approximation in the Institutes of Justinian, Acta Classica 62 (2019), 63-78, 74 zu kurz, wenn er - freilich in anderem Kontext - apodiktisch schreibt: "jurists and jurisprudents are not historians". Andererseits bekennt Schindler, Justinians Haltung (Fn. 70), 54: "Justinians historische Berichte sind wenig zuverlässig". Generell zur antiquitatis reverentia Justinians Guido Donatuti, Antiquitatis reverentia, Studi Parmensi 3 (1953), 205-240 = Roberto Reggi (Hg.), Guido Donatuti: Studi di diritto romano, Bd. 2, Milano 1977, 829-862, insbes. 862. 104 Constitutio Δέδωκεν, pr.: τὸ μὲν μαχόμενον αὐτῆς ἐξελεῖν; § 1: ἀπάσας τὰς ζητήσεις τεμόντες.

¹⁰⁵ Constitutio Δέδωκεν, § 10 a.Ε.: τὰ μὲν γὰρ ὀνόματα τοῖς ἔμπροσθεν ἐφυλάξαμεν, τὴν δὲ τῶν νόμων ἀλήθειαν ἡμετέραν ἐποιησάμεθα, ὥσπερ καὶ εἴ τι στασιαζόμενον ἐκείνοις ἡν (πολλὰ δὲ τὰ τοιαῦτα ἀπέκειτο), τοῦτο διήρηταί τε καὶ πεπέρασται καὶ εἰς σαφῆ περιέστηκε τέλος ἔχοντα νόμον. Die Übersetzung stammt von Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 9 (Rohübersetzung von Behrends). Dazu auch Möller, Justinians Verhältnis (Fn. 12), 1088.

¹⁰⁶ Constitutio Δέδωκεν, § 11: μεμνῆσθαυ δὲ καὶ τῶν ἡμετέρων διατάξεων ἃς εἰς ἐπανόρθωσιν τῶν ἐμπροσθεν πεποιήμεθα. Die Übersetzung stammt von Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 10 (Rohübersetzung von Behrends).

die streitentscheidenden διατάξεις des Kaisers von den Kompilatoren berücksichtigt wurden¹⁰⁷ - die als C. 6.29.3 überlieferte decisio wird in den Institutionen dagegen nicht als solche referenziert.

V Fazit

Qui non suptiliter factum emendat, laudabilior est eo qui primus invenit - "wer" - nach der vom Jubilar mitverantworteten Übersetzung – "etwas Unvollkommenes verbessert, verdient mehr Lob als derjenige, der etwas als erster gefunden hat". 108 So wird in der Constitutio Deo auctore, § 6 treffend zusammengefasst, wie Justinian sich als Gesetzgeber versteht und wie sein Verhältnis zur Überlieferung des römischen Rechts ausgestaltet ist. Derjenige, der einem unter den Juristen ausgetragenen Streit ein Ende bereitet und für Rechtssicherheit sorgt, mache sich mehr um die Rechtsordnung verdient als derjenige, der eine neue und vielleicht richtige Theorie setzt.

Insofern sollten auch die Kompilatoren den Rechtsstoff nicht nur ordnen (ordini moderato tradere), sondern auch verbessern (reformare). 109 Diese Änderungen wiederum sollen – anders als künftige juristische Kommentierungen zu den Digesten¹¹⁰ - nicht als Urkundenfälschung (quasi vitiosa scriptura) betrachtet werden, sondern seien der kaiserlichen electio zuzuschreiben. 111 Auch hier findet sich also wieder das bereits angesprochene (Selbst-)Verständnis des Kaisers, das die Rechtswissenschaft "in der Person des Kaisers konzentrierte". 112

Seine decisiones und electiones nutzte Justinian, um sein Projekt der Ordnung und Vereinheitlichung des Rechtes voranzutreiben und die unter den Juristen der alten Zeit bestehenden Streitigkeiten auszuräumen. Insofern heißt es programma-

¹⁰⁷ I. 3.23.1 bestätigt die Einordnung von C. 4.28.15.1 als decisio (nostra decisio); gleiches gilt für I. 4.1.8 (per nostram decisionem) zu C. 6.2.20.1, I. 2.5.5 (nostra decisione) zu C. 3.33.13pr., I. 1.10pr. (nostra processit decisio) zu C. 5.4.25.3, I. 4.1.16 (in decisionibus nostris) zu C. 6.2.22.1d, I. 3.28.3 (post nostram decisionem) für C. 4.27.2 sowie I. 1.5.3 (intra nostras decisiones) für C. 7.5.1; vgl. dazu Willems, Justinian als Ökonom (Fn. 5), 32 f.

¹⁰⁸ Constitutio Deo auctore, § 6 a.E. Die Übersetzung stammt von Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (Fn. 48), 58 (Rohübersetzung von Behrends). Zu dieser Passage auch Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 270.

¹⁰⁹ Constitutio Deo auctore, § 7. Dazu auch Susanne Hähnchen, Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Aufl., Heidelberg 2016, 96.

¹¹⁰ So Constitutio Δέδωκεν, § 19, 21 und 22. Vgl. dazu auch Herman Jan Scheltema, Das Kommentarverbot Justinians, TR 45 (1977), 307–331, Wallinga, Tanta/ ΔΕΔΩΚΕΝ (Fn. 53), 107–116, Wieling, De legum promulgatione (Fn. 69), 1446, Humfress, Law and Legal Practice (Fn. 48), 173, Inge Kroppenberg, Mythos Kodifikation - Ein rechtshistorischer Streifzug, JZ 2008, 905-912, 912 sowie Behrends, s.v. Codex Justinianus (Fn. 9), 511.

¹¹¹ Constitutio Deo auctore, § 7.

¹¹² So Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 296. Ebenso auch Archi, Giustiniano legislatore (Fn. 3), 116: "tutto il diritto promana dell'imperatore".

tisch am Auftakt von C. 6.29.3 pr.: Quod certatum est apud veteres, nos decidimus – "Was bei den alten Juristen, den veteres, umstritten war, entscheiden Wir".

Unterstützt wurde der Kaiser bei diesem Unterfangen von seinen engsten Beratern und Hofbeamten um Tribonian¹¹³ und ausgewählten antecessores¹¹⁴ der Universitäten von Konstantinopel und Berytos. Justinian, der – wie Behrends zu Recht schreibt - sich die "im Großen und im Kleinen nicht leicht zu überschätzend[e] geistig[e] Führung" des Kodifikationsprojekts vorbehalten hatte, ist im Rahmen der Arbeiten zum Fachmann geworden, der – ich zitiere wiederum den Jubilar – seine "juristische Bildung den [...] gesichteten, ausgewählten und bearbeiteten Quellen verdankt[e]". Insofern ist es meines Erachtens gerechtfertigt, nicht nur mit Archi von "Giustiniano legislatore" zu sprechen, 115 sondern auch mit Behrends von "Justinian als Jurist". 116

¹¹³ Es wird auch diskutiert, inwiefern Tribonian Jurist im formellen Sinne war. Honoré, Tribonian (Fn. 16), 43 f. wirft die These auf, dass dieser womöglich als Anwalt am Hof des Prätorianerpräfekten auftrat - die (inhaltlich zugegebenermaßen nicht immer verlässliche) Suda aus dem 9. Jh. n.Chr. bezeichnet ihn insofern als δικηγόρος (Ludolphus Kusterus, ΣΟΥΙΔΑΣ. Suidae Lexicon, Graece et Latine, Cantabrigiae 1705, Bd. 3, 501 s.v. Τριβωνιανὸς). Wenn dies der Fall war, musste er nach Leo C. 2.7.11.2 (460) iuris peritia instructus sein. Auch der Jubilar betont in anderem Zusammenhang, wie das "neu[e] Prestige des Rechts [...] auch den einfachen Schichten die begehrten höheren Verwaltungsstellen öffnete" und ein Studium der Rechte "den Aufstieg [...] begünstigte", da von den Kaisern in die Positionen der kaiserlichen Kanzleien "nur noch Juristen berufen" wurden; vgl. Okko Behrends, Libanios' Rede Pro Templis in rechtshistorischer Sicht, in: Heinz-Günter Nesselrath/Okko Behrends u.a. (Hgg.), Für Religionsfreiheit, Recht und Toleranz. Libanios' Rede für den Erhalt der heidnischen Tempel, Tübingen 2011, 95-126, 105, 107 und 109.

¹¹⁴ Zu Justinians Blick auf deren Bildungsstand etwa Constitutio Imperatoriam, § 3, Constitutio Δέδωκεν, § 9, Constitutio Tanta, § 9 oder Constitutio Deo auctore, § 3. Zu den Rechtsprofessoren in der Spätantike allgemein Wieling, Rechtsstudium in der Spätantike (Fn. 15), 13.

¹¹⁵ *Archi*, Giustiniano legislatore (Fn. 3).

¹¹⁶ Behrends, Der Schlüssel zur Hermeneutik (Fn. 6), 212 Fn. 36 und 269 ff.